

## **Merkblatt für Anwältinnen und Anwälte**

In Fällen, in denen ein Mitglied des DLV Unterstützungsbeiträge aus dem Rechtshilfefonds des DLV erhält, gelten folgende verbindliche Regeln für das Mitglied sowie folgende Merkpunkte für die Rechtsvertretung:

1. Grundsätzlich gehen die Leistungen privater Rechtsschutzversicherungen oder staatliche Leistungen für unentgeltliche Rechtspflege, bzw. Rechtsverbeiständung denjenigen aus dem Rechtshilfefonds vor. Diese Möglichkeiten müssen daher immer abgeklärt, bzw. ausgeschöpft werden, falls damit nicht ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden wird.
2. Das unterstützte Mitglied hat den beauftragten Anwalt, die beauftragte Anwältin vom Anwaltsgeheimnis gegenüber dem Vorstand des DLV zu entbinden.
3. Dem DLV-Mitglied zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen müssen dem DLV im Umfang von 80 % abgetreten werden. Wird in einem mit Zustimmung des DLV-Mitglieds zustande gekommenen Vergleich die Gegenpartei zur Leistung eines Pauschalbetrags verpflichtet, so ist der DLV berechtigt, einen angemessenen Teil davon als Prozessentschädigung in Anspruch zu nehmen.

*Dieses Merkblatt ist Teil des individuellen Rechtshilfefonds-Reglement.*

**Verabschiedet von der Delegiertenversammlung**